

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00425 vom 10. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00425

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00425 du 10 octobre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00425 del 10 ottobre 2024

Regeste

Spitaltaxen | Spitaltaxen, Instanzenzug. Angefochten ist eine Verfügung der Direktion Finanzen des Universitätsspitals. § 30 USZG sieht gegen deren Verfügungen keine direkte Anfechtungsmöglichkeit beim Verwaltungsgericht vor, weshalb sich in solchen Fällen zunächst eine Rekursinstanz mit der Sache zu befassen hat. Vorliegend ist nicht ersichtlich und der Beschwerdegegner macht auch nicht geltend, weshalb bzw. dass die Spitaldirektion nicht (mehr) Rekursinstanz in Bezug auf Anordnungen der Direktion Finanzen sein sollte (E. 2.2). Die Gerichtskosten sind gestützt auf das Verursacherprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, der seine Verfügung mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versah (E. 3). Nichteintreten. Weiterleitung zuständigkeitshalber an die Spitaldirektion des Universitätsspitals Zürich.

Erwägungen

E. 3

In Abweichung vom Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) sind die Gerichtskosten gestützt auf das Verursacherprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, der die Verfügung vom 20. Juni 2024 mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versah (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Eine Umtriebsentschädigung hat der Beschwerdeführer nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.